

EIGNERSTRATEGIE

für die FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen vom 19. November 2009 erlassen.

Zur Durchführung der Aufsicht über den Finanzmarkt besteht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Die Interessen Liechtensteins im Zusammenhang mit dem Finanzmarkt werden durch die Regierung vertreten und wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die Unabhängigkeit der FMA in der Ausübung ihrer Tätigkeit und anerkennt die Entscheidungsfreiheit des Aufsichtsrates in Bezug auf die Oberleitung der FMA.

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die FMA. Insbesondere obliegen der Regierung:

- die Wahl des Aufsichtsrates;
- die Entlastung des Aufsichtsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
- die Genehmigung von Jahresbudget, Jahresbericht und Jahresrechnung;
- die Wahl der Revisionsstelle.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Strategie der FMA vor. Innerhalb dieser Leitplanken ist insbesondere das Leitbild der FMA festzulegen.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Aufsichtsrat abzuweichen.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der Regierung möglich.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Anspruchsgruppen der Aufsichtsbehörde Klarheit und Verlässlichkeit in Bezug auf die Ausrichtung der FMA bieten.

3. Ziele der Regierung

3.1. Politische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die FMA zur Wahrung und Förderung der Attraktivität und der Glaubwürdigkeit des Finanzmarktstandortes Liechtenstein beiträgt. Die FMA hat dabei in ihren Handlungen und Äusserungen politisch neutral zu sein.

Die FMA hat die internationalen Aufsichtsstandards effektiv durchzusetzen, mittels effizienter Vernetzung die internationale Anerkennung zu erhöhen und ihre Akzeptanz im liechtensteini-schen Finanzsektor nachhaltig zu festigen.

Die Regierung erwartet, dass ihr zu finanzmarktstrategischen Themen Entscheidungsgrundla-gen insbesondere in den Bereichen Stabilität, Missbrauch und Reputation zur Verfügung ge-stellt werden und sie frühzeitig auf wichtige Entwicklungen aufmerksam gemacht wird.

3.2. Unternehmerische Ziele

Die FMA ist in der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion unabhängig und an keine Weisungen ge-bunden.

Die Regierung anerkennt, dass die Organe der FMA hoheitliche Funktionen ausüben und des-halb den Regeln der Amtshaftung unterstehen. Dennoch soll für den Aufsichtsrat und die Ge-schäftsleitung eine angemessene Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, um die Unabhängigkeit der Funktionsausübung zu gewährleisten.

Die FMA führt ein umfassendes Risikomanagement. Insbesondere ist dabei möglichen Haf-tungsfragen Rechnung zu tragen.

Die Regierung erwartet, dass die FMA insbesondere mit den Verbänden einen systematischen Austausch pflegt, namentlich bei der Gestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen.

Die Regierung erwartet, dass die FMA eng in den Regulierungsvorhaben mitarbeitet und eine aktive Rolle einnimmt. Dazu wird zwischen der Regierung und der FMA eine Leistungsvereinba-rung abgeschlossen, die insbesondere die verschiedenen Arten der Regulierungszusammenar-beit, die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen, die Schnittstellen und Aufgabenabgrenzungen zu den Ressorts Präsidium, Finanzen und Justiz sowie zu den Stabsstellen Financial Intelligen-ce Unit und Internationale Finanzplatzagenden, die Entscheidungswege, die Kontaktnahme mit den Verbänden sowie den Ressourcenaufwand beschreibt. Die FMA orientiert das Ressort Fi-nanzen einmal jährlich über den mit der Regulierungstätigkeit entstandenen Aufwand.

3.3. Wirtschaftliche Ziele

Der FMA stehen die Gebühren und Aufsichtsabgaben sowie der jährliche Staatsbeitrag zur Ver-fügung.

Die Regierung erwartet, dass die FMA mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbe-wusst umgeht.

Die FMA hat im Hinblick auf besondere Untersuchungen und Aufwendungen Reserven im Rahmen des Gesetzes zu bilden.

Die Regierung erwartet, dass sich die Infrastruktur (inkl. IT) der FMA so eng wie möglich an den Gegebenheiten der Landesverwaltung orientiert. Dazu ist eine Leistungsvereinbarung abzu-schliessen, in der insbesondere auch jene Leistungen festgehalten werden, die seitens des Landes unentgeltlich erbracht werden.

3.4. Soziale Ziele

Die Organe der FMA haben bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Strategie die soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden und den Anspruchsgruppen in angemessener Weise wahrzunehmen.

Die Regierung erwartet, dass die FMA bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ihren Kunden und anderen Anspruchsgruppen stets mit Respekt begegnet.

Die FMA hat die Aus- und Weiterbildung in finanzmarktrelevanten Themen zu fördern.

4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele

4.1. Vorgaben zur Tätigkeit

Die Organe der FMA haben permanent eine effektive, effiziente und zukunftsgerichtete Aufsicht über den Finanzplatz Liechtenstein sicherzustellen.

Dabei lässt sich die FMA von den internationalen Vorgaben und Standards leiten und setzt diese zum Schutz und zur Förderung des Finanzplatzes um.

Die FMA hat den Kontakt und den Informationsaustausch zu den für ihre Tätigkeit relevanten Behördenstellen und anderen Ansprechpartnern im In- und Ausland systematisch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu führen.

Die Kontakte mit den Verbänden des Finanzsektors haben periodisch zu erfolgen.

Die FMA soll aus ihrer Tätigkeit heraus konkret evaluieren, welche Ausrichtungen des Finanzplatzes, welche Geschäftsmodelle und welche Aufgaben für eine Förderung der liechtensteinischen Volkswirtschaft und eine Steigerung der Reputation notwendig oder zweckmässig sein können.

4.2. Vorgaben zu den Finanzen und Risk Management

Die FMA hat die gesetzlich zugelassene Reservenbildung in der Höhe von bis zu 50 % vom durchschnittlichen Budget der letzten drei Jahre vorzunehmen und der Regierung im Rahmen des Jahresabschlusses zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bei vertraglichen finanziellen Verpflichtungen von strategischer Bedeutung ist die Regierung vorgängig zu informieren.

Die FMA hat ein angemessenes, aber umfassendes Risk Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk Management ist ein Internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

4.3. Vorgaben zur Organisationsstruktur

Die FMA hat ihre Organisationsstruktur so zu wählen, dass die Aufsicht über den Finanzsektor jederzeit effizient wahrgenommen werden kann.

Dabei ist die Organisation so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um insbesondere die rechtliche Beurteilung und die systematische Bearbeitung von makroökonomischen Themen zu bearbeiten.

Die FMA gewährleistet die Umsetzung der Nulltoleranz-Politik der Regierung in Geldwäschereifragen.

4.4. Vorgaben zur internationalen Zusammenarbeit

Die FMA hat ihre Strategie der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung abzustimmen.

Die FMA stellt sicher, dass insbesondere Absichtserklärungen und Vereinbarungen mit Partnerbehörden im Ausland im Einklang mit der Finanzplatzstrategie der Regierung erfolgen.

Es ist eine einheitliche Systematik und Zielrichtung im Umgang mit und in der Vertretung in internationalen Organisationen sicherzustellen.

4.5. Vorgaben zur Kommunikation

Die FMA gewährleistet eine transparente, aktuelle, sachliche und ihrer Tätigkeit verpflichtete Kommunikation, die sich an den neuesten Standards der Kommunikationstechnik orientiert.

Insbesondere soll die Fachkommunikation mit dem Finanzsektor effizient und mit modernen Kommunikationsmitteln erfolgen.

4.6. Vorgaben zur Beratung und zur Zusammenarbeit mit der Regierung

Die FMA soll die Beratung der Regierung in finanzmarktstrategischen Themen sicherstellen und dabei mit weiteren inländischen Behördenstellen, die mit für den Finanzplatz relevanten Themen betraut sind, systematisch zusammenarbeiten.

Die Regierung kann der FMA Sonderaufgaben zuweisen, um konkrete Bereiche zu finanzmarktstrategischen Themen zu bearbeiten.

Der Präsident des Aufsichtsrates orientiert den Regierungschef über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse im persönlichen Gespräch.

Der Aufsichtsrat in corpore führt einen jährlichen Informationsaustausch mit der Regierung über die strategische Ausrichtung der FMA.

Der Aufsichtsrat hat die Umsetzung der Eignerstrategie jährlich im Rahmen des Geschäftsberichtes darzulegen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Aufsichtsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2. Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Erachtet der Aufsichtsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie als unklar, unzweckmässig oder für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3. Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss RA 2011/400 vom 22. Februar 2011 erlassen und dem Aufsichtsrat der FMA zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 22. Februar 2011

Für die liechtensteinische Regierung:



Dr. Klaus Tschüscher

Regierungschef